

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und
des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
(BT-Drs. 20/8344)

und

Antrag der Fraktion Die Linke „Schlechterstellung von Menschen
in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
beenden“ (BT-Drs. 20/7642)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 12.10.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Sozialverband VdK nimmt im Folgenden Stellung zu den Regelungen im Gesetzentwurf, die das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) betreffen. Dabei handelt es sich zum größten Teil um redaktionelle Korrekturen. Es sind Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Sozialen Entschädigungsrechts und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts notwendig. Weiterhin sind nicht alle Änderungen im Rahmen der Bürgergeldgesetzgebung im Jahr 2022, insbesondere zur Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen worden. Dies soll nun nachgeholt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Nichtanrechnung des Überbrückungsgelds bei entlassenen Strafgefangenen und die höheren Freibeträge bei den Freiwilligendiensten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung Regelungen aus der Bürgergeldreform nun auch in das SGB XII übertragen wurden. Sehr positiv ist, dass das Überbrückungsgeld bei entlassenen Strafgefangenen nun auch im SGB XII nicht mehr angerechnet wird. Die verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen sind nach Ansicht des VdK auch auf Nachzahlungen auszuweiten. Die erhöhten Absetzbeträge für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligenprogramm müssen nach Meinung des VdK auch für Ältere gelten.

Unverständlich ist, warum viele weitere Neuregelungen aus der Bürgergeldreform, insbesondere die Einkommensanrechnung und die Vermögensbewertung betreffend, hier nicht übernommen wurden. Es bleibt somit bei dem alten Problem, dass Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in wesentlichen Bereichen schlechter gestellt sind. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt. So soll zum Beispiel keine Bagatellgrenze bei Rückforderungen und keine Versicherungspauschale bei den Absetzbeträgen eingeführt werden, obwohl diese im Bürgergeld existieren.

Der VdK fordert, dass all diese Regelungen, die Bürgergeldbezieher begünstigen, auch in das SGB XII übernommen werden. Denn die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte muss dringend verbessert werden, damit ihnen ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird. Ältere haben in der Regel keine Möglichkeit, ihre Hilfebedürftigkeit mit

Erwerbsarbeit und damit aus eigener Kraft abzuwenden. Sie sind als besonders vulnerable Gruppe, so wie Kinder und Jugendliche, auf Unterstützung und Solidarität angewiesen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs Stellung.

2.1. Einkommensfreibeträge für Bundesfreiwilligendienst (§ 82 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 2 SGB XII)

Gleichlautend zur Regelung im Bürgergeld wird der Einkommensfreibetrag nicht mehr mit dem Wert von 520 Euro angegeben, sondern mit einer dynamischen Verweisung auf die Geringfügigkeitsgrenze aus § 8 Abs. 1a SGB IV. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen automatisch nachvollzogen werden können. Weiterhin wird klargestellt, dass diese Freibetragsgrenze nur für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligendienst gilt, wenn der Leistungsberechtigte noch unter 25 Jahren ist. Für Personen, die das 25. Lebensjahr schon vollendet haben, soll nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zunächst handelt es sich um eine Änderung, die den Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II herstellen soll. Der VdK hat es sehr begrüßt, dass die Einkommensfreibeträge für Kinder und Jugendliche in der Bürgergeldreform deutlich angehoben wurden. Dies ist eine große Unterstützung für die jungen Heranwachsenden, damit sie sich aus dem Grundsicherungssystem herauslösen können. Dementsprechend war es sogar nachvollziehbar, dass man diese erhöhten Freibeträge nicht für Personen über 25 Jahren einführen wollte, um keine falschen Anreize zu setzen. Denn für diese Personengruppe sollte die Eingliederung in eine nachhaltige und existenzsichernde Arbeit als oberstes Ziel gelten.

Im SGB XII nun wiederum haben wir eine völlig andere Situation. Die Leistungsbezieher stehen nicht mehr dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung. Andererseits bedeutet eine Tätigkeit, sei es im Ehrenamt oder im Bundesfreiwilligendienst, gesellschaftliche und soziale Teilhabe. Wenn es die gesundheitliche Verfassung zulässt, ist dies absolut anstrebenswert, da sie Isolierung, Einsamkeit und Stigmatisierung mit all ihren negativen Folgeerscheinungen bekämpft. In diesem Sinne müssen Tätigkeiten im Bundesfreiwilligendienst auch für die älteren Leistungsbezieher des SGB XII gefördert werden, indem der erhöhte Freibetrag ohne Altersgrenze für alle gilt.

2.2. Keine Anrechnung von Überbrückungsgeld (§ 82 Abs. 1 Nr. 10 SGB XII)

Die Neuregelung dient der Angleichung an das SGB II. Bisher wird das Überbrückungsgeld, welches Strafgefangene aus Einkünften im Vollzug verpflichtend ansparen, als Einkommen berücksichtigt. Da es in der Praxis meist für einmalige Anschaffungen und Tilgung von Schulden verwendet wird, steht es aber nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur

Verfügung. Aus diesem Grund wird nun eine vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes auch im SGB XII eingeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung und hält sie für sachgerecht.

2.3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen (§ 82 Abs.7 SGB XII)

Einmalige Einnahmen werden im Zuflussmonat angerechnet. Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monaten erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird und durch die der Leistungsanspruch für diesen Monat entfallen würde. Diese Änderungen dienen der Rechtsangleichung an das SGB II.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Grundsätzlich begrüßt der VdK, dass die sechsmonatige Verteilung von einmaligen Einnahmen nun entfällt. Damit entfällt auch die in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Problematisch bleibt dabei aber, dass die Anrechnung im Zuflussmonat selber erfolgen soll. Die Leistungen sind in der Regel schon erbracht worden und es müssen dementsprechend Aufhebungs- und Rückerstattungsbescheide erlassen werden. Es wäre somit viel praktikabler für Verwaltung und Leistungsempfänger, wenn die Einnahme erst im Folgemonat angerechnet würde. Dies sollte generell für alle Einnahmen gelten. Denn dies würde auch verhindern, dass es immer wieder zu faktischen Einkommensverlusten kommt, so wie bei den jährlichen Rentenerhöhungen oder beim Erst-Rentenbezug. Denn durch die nachschüssige Rentenauszahlung entsteht für die Betroffenen nicht nur eine Bedarfsunterdeckung in dem Zuflussmonat, sondern dieser Einkommensverlust wird faktisch auch nicht mehr im laufenden Leistungsbezug ausgeglichen.

Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII alte Fassung geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es eben nicht zu der oben beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung.

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Nachzahlungen weiterhin die sechsmonatige Aufteilung angewendet werden soll. Laut Begründung im Referentenentwurf soll damit potentiellen Missbrauch vorgebeugt werden, wenn zum Beispiel durch gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten eine Nachzahlung erwirkt wird. Denn die Berücksichtigung von Nachzahlungen von Sozialleistungen in nur einem Monat könnte die Betroffenen bevorteilen. Es erscheint in der Praxis doch sehr unwahrscheinlich, dass die Leistungsempfänger so gezielt und planvoll vorgehen, dass sie zum Beispiel die Antragsbearbeitung beim Rentenversicherungsträger so beeinflussen, dass sie eine Nachzahlung von Leistungen provozieren. Der Realität entspricht es doch eher, dass es oft massive Verzögerungen innerhalb der Behörden gibt. Die Leidtragenden sind die Antragsteller, die nicht nur lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen und dann aufwendige Rückabwicklungsverfahren, sondern nun auch noch durch die restriktive Regelung der sechsmonatigen Aufteilung bestraft werden sollen. Der VdK fordert hier eine Streichung der Aufteilung auf sechs Monate.

3. Antrag der Fraktion Die Linke „Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“

3.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung

In Deutschland gibt es zwei Systeme für Menschen in Armut, das Bürgergeld und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Während die Leistungshöhe gleich geregelt ist, unterscheiden sich beide Systeme bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen stark. So werden geringe Erwerbseinkommen in der Grundsicherung wesentlich stärker angerechnet und das Schonvermögen ist viel geringer. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sorgt nicht für eine Angleichung der Systeme. Mit den im Antrag genannten Maßnahmen kann das Ziel der Angleichung besser erreicht werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK teilt die Einschätzung der Fraktion Die Linke vollumfänglich. Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in einer besonders prekären Situation, da sie in der Regel keine Möglichkeit haben, den Grundsicherungsbedarf aus eigener Kraft abzuwenden. Wenn sie einmal im Grundsicherungsbezug sind, dann oft bis zu ihrem Tod. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt und Kinder großgezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Solange es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für die Betroffenen gibt, muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend verbessert werden, damit ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

Statt dem gerecht zu werden, sind sie gegenüber Bürgergeldbeziehenden in wesentlichen Bereichen sogar noch schlechter gestellt. Insbesondere die Regelungen zum Schonvermögen und zur Anrechnung von Zuverdienst sind sehr viel restriktiver. Das wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht.

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir alle für absolut geeignet, der Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

3.2. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den einzelnen Maßnahmen des Antrags Stellung.

3.2.1. Die Regelungen zur Anrechnung der Vermögen im SGB XII an die Regelungen dazu im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angeglichen werden. Das betrifft unter anderem den Schutz von selbstgenutztem und angemessenem Wohneigentum und den Vermögensschonbetrag, der somit einheitlich 15.000 Euro beträgt.

Der Sozialverband VdK bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen als sehr positiv.

Schonvermögen

Der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist verglichen mit dem Bürgergeld an restriktivere Regelungen bezüglich des Schonvermögens gebunden. Obwohl die Obergrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wurde, liegt sie noch weit unter der Höchstgrenze von 15.000 Euro im Bürgergeld.

Diese Benachteiligung von Älteren und Erwerbsgeminderten beim Schonvermögen ist nicht zu rechtfertigen. Schließlich sind gerade sie im Dauerleistungssystem darauf angewiesen, größere Anschaffungen zu tätigen, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt sind. So ist es normal, dass im Laufe der Zeit Geräte verschleifen und kaputt gehen, dann müssen eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank angeschafft werden. Auch die höheren Bedarfe bei Gesundheitskosten und Hilfsmittel werden nicht durch die Regelsätze kompensiert. Es ist für die Leistungsempfänger somit absolut existenziell, in Notsituationen auf Ersparnisse zurückgreifen zu können.

Auch der VdK fordert, die Schonvermögensgrenze mindestens auf den Wert im Bürgergeld, also auf 15.000 Euro, anzuheben.

Kraftfahrzeug

Seit der Bürgergeldgesetzgebung soll nun endlich ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, zum geschützten Vermögen zählen. Das ist eine große Verbesserung für die Älteren und Erwerbsgeminderten zum vorherigen Zustand.

Der VdK ist aber der Meinung, dass der Wert von 7.500 Euro zu gering angesetzt ist. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sind sehr viele Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Oft sind sie auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen oder müssen ihre Kraftfahrzeuge umrüsten, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. Im Bürgergeld gilt laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit ein selbstgenutztes Kraftfahrzeug bis zu einem Wert von 15.000 Euro als geschütztes Vermögen. Auch im SGB XII muss dieser Wert angesetzt werden und für den Fall, dass behinderungs- oder pflegebedingt höhere Werte vorliegen, müssen von Amts wegen noch höhere Angemessenheitswerte gewährt werden.

3.2.2. Die Regelungen zur Anrechnung der Einkommen im SGB XII an die Regelungen dazu im SGB II angeglichen werden.

Der VdK setzt sich schon lange für die Angleichung der Zuverdienstregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes II ein. Ältere und Erwerbsgeminderte werden bisher benachteiligt, weil sie sich angeblich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Aber Arbeit ist auch soziale Teilhabe und eigene Bemühungen zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, müssen genauso anerkannt und honoriert werden, wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Solange keine gesundheitlichen Einschränkungen dagegensprechen und es nicht allein aus materieller Not heraus motiviert ist, kann eine Tätigkeit einen wichtigen Zugang zur sozialen Teilhabe darstellen. Gerade bei dieser Betroffenenengruppe ist das Risiko der Isolierung und Vereinsamung besonders groß. Es muss hier also auch ein sozialpolitisches Ziel sein, die soziale Teilhabe auch durch Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu fördern. Obwohl eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart wurde, gab es keine Neuregelung im Zuge der Bürgergeld-Gesetzgebung und des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der VdK fordert die Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung und die Angleichung der Zuverdienstregelungen an die Vorschriften im Bürgergeld und kann den Vorschlag der Fraktion Die Linke nur begrüßen.

Auch weitere Regelungen zur Behandlung von Einkünften sind den Regelungen des Bürgergeldes anzugleichen. So sollten Kapitaleinkünfte bis zu einem Wert von 100 Euro im Jahr, wie im Bürgergeld, nicht angerechnet werden. Das ergibt sich schon aus der damaligen Gesetzesbegründung, die auf die Höhe des Schonvermögens abstellte und welche ja nun auf 10.000 Euro erhöht wurde.

Auch die Streichung der Anrechnung der Einkünfte in Geldeswert im Bürgergeld ist im SGB XII nachzuvollziehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Bezieher von Grundsicherung hier benachteiligt werden.

3.2.3. Die Regelung der Nachwirkung eines Antrags auf Heizungskosten aus § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II in das SGB XII übernommen und in beiden Rechtskreisen bis Ende 2024 verlängert wird.

Der VdK kann diesen Vorschlag nur mit allem Nachdruck bekräftigen, denn die augenblickliche Lage stellt eine eklatante und unnötige Benachteiligung von Älteren und Erwerbsgeminderten in der Energiepreiskrise dar. Seit der Bürgergeldreform besteht die Möglichkeit, noch drei Monate nach Eingang von Heizkostenabrechnungen einen Antrag auf einmaliges Bürgergeld zu stellen. Wenn sich durch die Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder durch die Aufwendungen für eine angemessene Bevorratung mit Heizmitteln ein Leistungsanspruch ergibt, kann man somit rückwirkend einen Zuschuss für diese Kosten erhalten.

Personen, die dem System des SGB XII zuzuordnen sind, also überwiegend Alters- oder Erwerbsminderungsrentner, haben diese Möglichkeit nicht. Sie müssen ihren Antrag auf Unterstützung beim Sozialamt spätestens in dem Monat stellen, in dem die Rechnung fällig ist. Versäumen sie diese mitunter sehr kurze Frist, wird ein Übernahmeanspruch im Regelfall abgelehnt.

Diese Ungleichbehandlung wird damit begründet, dass es im SGB XII die rechtliche Möglichkeit der Schuldenübernahme gäbe. Nach § 36 SGB XII können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Auch wenn theoretisch damit Energieschulden im Nachhinein übernommen werden können, sind die Anspruchsvoraussetzungen völlig andere. Der § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II ermöglicht eine reguläre Anspruchsprüfung bis zu drei Monaten im Nachhinein. In der Schuldenübernahmeregelung des § 36 SGB XII hingegen ist nicht klar geregelt, unter welchen Umständen die Sozialämter die Schulden übernehmen. So sollen zunächst die Selbsthilfemöglichkeiten der hilfesuchenden Person ausgeschöpft sein und ihre wirtschaftliche Situation sowie Vermögensverhältnisse die Schuldenübernahme rechtfertigen. Dies sind also ganz andere Voraussetzungen als die Prüfung eines regulären Leistungsanspruchs ohne Ermessen, aber mit den dazu gehörigen Schonvermögens- und Karenzregelungen.

So werden unserer Erfahrung nach die Energieschulden auch nur übernommen, wenn die Versorgung durch den Energieversorger droht abgestellt zu werden oder der Vermieter die Kündigung eingereicht hat. In einigen Fällen wird sogar vorausgesetzt, dass die Versorgung schon eingestellt oder die Räumungsklage schon eingelegt wurde.

Diese Ungleichbehandlung zu potentiell Bürgergeldberechtigten ist angesichts der großen Not, in die viele Rentner durch die extremen Energiepreissteigerungen geraten sind, nicht nachzuvollziehen. Es kann nicht politischer Wille sein, dass gerade die Älteren, die Erwerbsgeminderten, Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung zunächst in eine existenzielle Bedrohung geraten müssen, bevor sie vielleicht Unterstützung vom Sozialamt erhalten. Oft erhalten sie dann auch nur ein Darlehen und verschulden sich erneut. Zum besseren Schutz dieser Personengruppe muss eine Regelung zur rückwirkenden Antragstellung im Sinne des § 37 SGB II auch in das SGB XII eingeführt werden.

Des Weiteren ist die Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt. Bei Mietern werden sich die extremen Heizkostensteigerungen aber erst in der nächsten Betriebskostenabrechnung, also zum Jahresende 2023 und im Laufe des Jahres 2024 bemerkbar machen. Deswegen ist es notwendig, dass diese Regelung noch bis Ende 2024 verlängert wird.

3.2.4. Den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII ein alters- und krankheitsbedingter Mehrbedarf hinzugefügt wird. Ein Anspruch hierauf besteht ohne weitere Beantragung für alle leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre und für alle dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

Dem VdK ist es seit langer Zeit ein großes Anliegen, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Regelsätze nicht die Lebensrealität von älteren, chronisch Kranken, behinderten oder erwerbsgeminderten Leistungsempfängern widerspiegeln. Diese Personengruppen haben ganz spezielle Bedürfnislagen, da sie durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt sind und dadurch höhere Ausgaben haben. So wie im Antrag der Fraktion Die Linke schon erwähnt, gibt ein durchschnittlicher Rentneraushalt 107 Euro monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aus.¹ Die tatsächlichen

¹ Statistisches Bundesamt (2021): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. (Die Ausgaben der Pensionäre sind hier bereits herausgerechnet.)

Ausgaben sind also viel höher als die im Regelsatz veranschlagten 17 Euro ² für Gesundheitspflege.

Deshalb fordert der VdK eigenständige Erhebungen zu den notwendigen Ausgaben von Älteren und Erwerbsgeminderten – insbesondere für Gesundheit, Mobilität und Barrierefreiheit – durchzuführen, die bedürfnisorientierten Bedarfe zu ermitteln und entweder durch Mehrbedarfe, Zuschläge oder gesonderte Regelsätze zu gewähren.

Der Vorschlag der Fraktion Die Linke zu einem pauschalen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs mit Verweis auf den Schwangerenmehrbedarf stellt hier eine gute, praktikable und schnell umsetzbare Lösung dar, solange noch keine eigenständige Datenerhebung vorliegt.

² Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020